

nach § 5 (Abs. 1)

Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020, mit
Änderungen bis 6. März 2021

Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; **ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist.**

Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Straße/Hausnr.	
PLZ/Ort	
Telefonische Erreichbarkeit	
Mail	

Zeitpunkt des Betretens (Datum/Uhrzeit)	Zeitpunkt des Verlassens (Datum/Uhrzeit)

Diese Daten sind ausschließlich für die Zwecke des Infektionsschutzes aufzubewahren, dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und sind nach 3 Wochen unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.